



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 65/12

vom
9. Mai 2012
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 2012 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München II vom 19. Oktober 2011 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zu den Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragsschrift vom 19. März 2012 und unter Berücksichtigung der Gegenäußerung der Revision vom 24. April 2012 sowie der weiteren Revisionsbegründung vom 3. Mai 2012 bemerkt der Senat:

Soweit mit dem Hilfsbeweis Antrag unter Beweis gestellt werden sollte, der Angeklagte sei physisch wegen eines Rückenleidens im Lendenwirbelbereich sowie einer chronischen Warze am Vorfuß nicht in der Lage gewesen, auf eine mehrsprossige Leiter oder einen Jägerstand zu steigen, hat die Strafkammer diesen ohne Rechtsfehler unter Berufung auf die eigene Sachkunde mit der Begründung abgelehnt, dass man eine Leiter auch mit dem Mittelfuß hochsteigen könne und zudem der Angeklagte hinsichtlich eines Vorfalls auch durch

Verteidigererklärung habe vortragen lassen, er sei dabei auf die ersten Sprossen des Hochstands gestiegen. Soweit mit dem gleichen Hilfsbeweis Antrag bei-läufig behauptet wurde, der Angeklagte sei nicht schwindelfrei und habe Platz-angst, wurde diese Behauptung nicht unter Beweis gestellt.

Nack

Rothfuß

Hebenstreit

Frau RiinBGH Elf ist
urlaubsabwesend und
deshalb an der Unterschrift
gehindert.

Nack

Graf